



Zählweise für vorgezogene Forschungssemester

1. Regelfall

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf ein Forschungssemester. An der Universität Hamburg gibt es aber zurzeit die Üblichkeitsregel, nach der alle 9 Semester ein Semester für Forschungszwecke beantragt werden kann.

2. Sonderfall vorgezogenes Forschungssemester

Für den Fall, dass ein Forschungssemester nicht in diesem Rhythmus genommen oder aufgrund einer Berufungszusage bzw. anderer Vereinbarungen vorgezogen werden kann, hat das Dekanat folgende Regelung beschlossen:

Forschungssemester sind zu dem Semester zu beantragen, zu dem sie in Anwendung der Üblichkeitsregel oder Kraft Vereinbarung angetreten werden können. Das gilt auch dann, wenn der/die Antragsteller/in das Forschungssemester zu diesem Zeitpunkt (z.B. aus privaten Gründen) nicht antreten kann. In diesem Fall hat der Antrag Wirkung für den Zeitpunkt, zu dem das Forschungssemester tatsächlich angetreten wird. *Die Neuzählung der regulär geleisteten Lehrsemester beginnt dann nach dem Semester, für das eigentlich eine Antragsberechtigung bestand (s. erster Satz).*

3. Antragsfristen

Um eine angemessene Berücksichtigung in der Lehrplanung zu ermöglichen, sind Forschungssemester wie folgt zu beantragen:

- Für **Wintersemester**: Bis spätestens zur vierten Semesterwoche des vorherigen Wintersemesters
- Für **Sommersemester**: Bis spätestens zur vierten Semesterwoche des vorherigen Sommersemesters

Wird der Antrag nicht pünktlich eingereicht, so verschiebt sich der Beginn der Neuzählung um die Zahl der Semester, um die der Antrag zu spät gestellt wurde.

4. Verfahren im Dekanat

Das Dekanat setzt sich zum Ziel, Anträge auf Forschungssemester innerhalb von 4 Wochen ab Eingang im Dekanat zu entscheiden. Die Entscheidung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin umgehend mitgeteilt. Zeitgleich werden der zuständige FB-Vorstand, das zuständige Studienbüro sowie der Leiter des Studiendekanats über die Entscheidung informiert.